

## Vereinbarung

zu

### den Ergänzenden Bestimmungen zum Entlassmanagement gemäß § 31 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V

Zwischen

**dem GKV-Spitzenverband, Berlin,**

und

**dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin,**

wird zu § 2 Nr. 5 der Anlage 8 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V folgende  
Protokollnotiz vereinbart:

Entgegen der Regelung des § 2 Nr. 5 Satz 3 sind Verordnungen nach § 1 Abs. 2  
(Verordnungen von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln, die auf T-Rezepten zu verordnen  
sind) unter Angabe der Pseudoarzneinummer „4444444“ plus Fachgruppencode gemäß § 6  
Abs. 5 des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V  
ausnahmsweise zulässig, wenn ein in einer Reha-Einrichtung angestellter und zur  
Verordnung von Arzneimitteln berechtigter Arzt keine Krankenhausarzneinummer nach § 293  
Abs. 7 SGB V und auch keine lebenslange Arzneinummer nach § 293 Abs. 4 SGB V besitzt.  
Eine Prüfpflicht der Apotheken besteht nicht. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2022 bis  
zum 31. Dezember 2022.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.